

Anlage 2

Änderungen in der Benutzungsordnung für das Medienhaus am See <Stadtbücherei>

Ergänzungen, Änderungen in ROT

Streichungen in BLAU

<Entwurf: 21.08.2012>

§ 1 Allgemeines

(1) Das Medienhaus am See <Stadtbücherei> ist eine öffentliche, gemeinnützige Einrichtung der **Zeppelin-Stiftung, deren Träger die** Stadt Friedrichshafen **ist**. Jeder ist im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung berechtigt, das Medienhaus und seine Einrichtungen zu benutzen.

(2) Das Medienhaus dient der allgemeinen Information, der schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildung, der persönlichen und politischen Bildung sowie der Freizeitgestaltung. Dazu beschafft, erschließt und vermittelt es Medien und Informationen. Es fördert seine Aufgaben durch eine kontinuierliche Programmarbeit.

§ 2 Anmeldung

(1) Jeder **Kunde** hat seine Wohnungsanschrift glaubhaft zu machen. Das Medienhaus verlangt geeignete Nachweise, z. B. den Personalausweis. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr benötigen bei der Anmeldung das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

(2) Der **Kunde** hat eine Namens- bzw. **Adressen**änderung unverzüglich dem Medienhaus am See mitzuteilen.

(3) Jeder erhält bei der Anmeldung einen **Kundenausweis. Paare mit gemeinsamem Wohnsitz erhalten auf Antrag einen Partnerausweis, der an die Gültigkeit des Hauptausweises gebunden ist**. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Friedrichshafen. Sein Verlust ist dem Medienhaus sofort mitzuteilen. Er ist zurückzugeben, wenn das Medienhaus nicht benutzt wird oder das Medienhaus es aus wichtigem Grund verlangt.

(4) **Kunden**daten werden ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben des Medienhauses gemäß § 12 des Landesdatenschutzgesetzes verwendet.

§ 3 Ausleihe und Benutzung

(1) Gegen Vorlage des **Kundenausweises** werden Bücher und andere Medien generell vier Wochen ausgeliehen. Abweichend hiervon beträgt die Leihfrist für einzelne Bestseller, Zeitschriften **und Konsolenspiele** zwei Wochen, für **Kinder- und Spielfilme sowie Musik-DVDs** eine Woche. Präsenzbestände werden nicht verliehen. Das Medienhaus am See ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern. In begründeten Ausnahmefällen werden Medienanzahl und Leihfrist vom Medienhaus beschränkt.

(2) Die Ausleihe der Medien richtet sich nach der Altersfreigabe gemäß dem **Jugendschutzgesetz** **ENTFÄLLT: Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.** <Gesetz neu gefasst>

(3) Eine zweimalige Verlängerung der Leihfrist ist möglich, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung muss vor Ablauf der Leihfrist erfolgen.

(4) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der **Kunde** wird benachrichtigt, sobald sie bereitstehen.

(5) Bücher, die nicht im Medienhaus am See vorhanden sind, **können** über den auswärtigen Leihverkehr nach den jeweils gültigen Richtlinien bestellt **werden**.

(6) Entliehene Medien dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden.

§ 4 Hausordnung

ENTFÄLLT: Taschen und sonstiges Gepäck sind in den dafür vorgesehenen Schränken zu verwahren. Für abhanden gekommene Gegenstände haftet die Stadt nicht. (Haftung s. § 6, Abs. 4.)

(1) Auf andere Besucher des Hauses ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Rauchen, Essen oder Trinken **sowie Schlafen und Lärmen sind** innerhalb der Ausleihräume nicht gestattet. **Mobiltelefone sind auszuschalten.** Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.

(3) Dem Personal des Medienhauses steht das Hausrecht zu. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 5 Behandlung von Medien und Geräten, <entfällt> Haftung, s. § 6

(1) Der **Kunde** hat Medien und Geräte sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Insbesondere sind an den EDV-Geräten des Medienhauses jegliche Manipulationen zu unterlassen. **Bereits bestehende Schäden müssen sofort bei der Ausleihe gemeldet werden, da sie sonst dem Kunden zugerechnet werden.**

(2) Verlust, Beschädigung oder Veränderung von Medien oder Geräten sind dem Medienhaus am See zu melden. Für Beschädigung oder den Verlust von Medien oder Geräten ist derjenige schadenersatzpflichtig, auf dessen **Kundenausweis** sie benutzt wurden. **ENTFÄLLT: Für Aufwendungen in Folge von Geräte-Manipulationen ist der Verursacher schadenersatzpflichtig.** Bei Ersatzbeschaffungen ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert zu entrichten. **ggf. einschließlich der Lizenzrechte.**

ENTFÄLLT, wird zu §6, Ziff.4, Satz 2.

(3) Für Schäden, die dem Kunden aus der Benutzung von Medien und Geräten entstehen, insbesondere von Datenträgern wie DVDs, Videos, CD-ROMs oder Software haftet die Stadt nicht.

(3) Der Kunde hat die Bestimmungen des Urheberrechts in eigener Verantwortung zu beachten.

§ 6 Haftung

(1) Der Kunde haftet für Verlust, Beschädigung oder Veränderung von Medien und Geräten des Medienhauses sowie für Schäden, die aus dem Verlust oder Missbrauch des Kundenausweises entstehen.

(2) Das Medienhaus übernimmt keine Aufsichtspflicht bei Minderjährigen. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen des Medienhauses speziell für Kinder, bei denen die Anwesenheit der Eltern nicht gefordert wird.

(3) Der Kunde hat das Medienhaus von allen Forderungen freizustellen, die auf der Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere des Urheberrechts, beruhen.

(4) Das Medienhaus haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Personals beruhen. In diesem Rahmen haftet das Medienhaus nicht für Schäden, die dem Kunden durch die Benutzung der Medien und Geräte des Medienhauses entstehen.

(5) Das Medienhaus übernimmt keine Haftung für die Inhalte, Funktionsfähigkeit oder Verfügbarkeit der von ihm bereitgestellten Medien, Hard- oder Software oder auf Dienstleistungen externer Dienstleister mit digitalen Diensten beziehen.

§ 7 Gebühren

(1) Das Medienhaus am See erhebt Gebühren. Sie richten sich nach der „Gebührenordnung für das Medienhaus am See“ in ihrer jeweils gültigen Fassung. **ENTFÄLLT: die dieser Satzung beigelegt ist.**

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

(1) **Kunden**, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen des Personals, die aufgrund des Hausrechts ergangen sind, verstoßen, können **ENTFÄLLT: bis zu einem Jahr** von der Benutzung des Medienhauses ausgeschlossen werden.

§ 9 Schlussvorschrift

Diese Satzung tritt zum **01. Januar 2013** in Kraft. **Gleichzeitig tritt die „Benutzungsordnung des Medienhauses am See (Stadtbücherei)“ vom 1. März 2007 außer Kraft.**